

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 23.

Samstag den 22. Februar

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 270. (2)

Nr. 1952.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Womit die Tage, an welchen im l. J. die
Pferdeprämien-Vertheilungen und die Statio-
nen, wo solche Statt finden werden, bekannt

gegeben werden. — Die Vertheilung der Prä-
mien für die in Istrien erzielten schönsten
Pferde wird mit Rücksicht auf die dießfalls
allerhöchst ausgesprochenen, mit Gubernial-
Currende vom 27. März 1829, 3. 6796,
bekannt gegebenen Modalitäten im Jahre
1845 an folgenden Tagen in nachbenannten
Stationen vorgenommen werden.

Kreis	Concurs- Station	Datum der Prämien- Vertheilung	Anzahl der mit Prämien theilhaft werdenden		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Ducaten		Im Ganzen
			Hengst-	Stuten.	Ducaten	Ducaten	Ducaten	a	Zusammen				
										Füllen			
Klagenfurt	Wöl- fermarkt	21. Mai 1845	1	6	1 18	1 8	5	5 25	} 102				
	St. Veit	16. Juni 1845	1	6	1 18	1 8	5	5 25					
Billach	Sach- senburg	2. Mai 1845	1	6	1 18	1 9	5	5 25	} 104				
	Billach	14. Mai 1845	1	6	1 18	1 9	5	5 25					
Adelsberg	Adelsberg	5. Mai 1845	1	6	1 20	1 14	5	6 30	64				
Laibach	Krainburg	2. Juni 1845	1	6	1 20	1 14	5	6 30	64				
Neustadt	Rassensfuß	29. Mai 1845	1	6	1 20	1 12	5	6 30	62				

Dieses wird mit nachstehenden Bemerkun-
gen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Die

um die hier angeführten Preise zur Concur-
renz gebrachten Pferde müssen vollkommen drei

jährig, sonach im Jahre 1842 geboren und von steuerpflichtigen Untertanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concursplaze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelreuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von arabischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 29. Jänner 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 282. (1) Nr., ¹⁴⁴⁸/₉₄ ad Nr. 1599. IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempel-Districts-Verlag in Eger im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente in Anspruch nimmt, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das 22 Meilen entfernte Aerialmagazin zu Prag und zur Geldabfuhr an die k. k. Cameral-Bezirkskasse in Eger angewiesen; ihm selbst sind die Unterverleger in Aisch und Kirchenbirk, der Großtraffikant in Schönbach und 130 Traffikanten zur Fassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle entweder bar, oder hypothekarisch oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu leistende Caution beträgt 9000 fl.; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, der bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Eger und

in der hierseitigen Registratur in Cons. Nr. 909-II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1843 bis Ende October 1844 an Tabakmaterialen im Tariffspreise 166320³/₄ Pfund im Limitopreise 21429 „

zusammen 187749³/₄ Pfund im Geldwerthe von 100357 fl. 54³/₄ kr.; an Stämpelpapier 13553 fl. 30 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 4¹/₂ pC. vom Tabak, und 3 pC. vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 292 fl. 51 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes für den Verleger, eine rohe Einnahme von 5215 fl. 33²/₄ kr. — Hingegen betragen die Auslagen, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, beiläufig: a) an Gallo 1¹/₂ pC. vom Schnupftabak Nr. 16 und 18, 2 pC. von dem gesponnenen Rauchtobak Nr. 14, 480 fl. 8³/₄ kr.; b) an Provision vom Tabakverschleiß dem Unterverleger in Aisch 1³/₄ pC., dem Unterverleger in Kirchenbirk 5 pC., dem Großtraffikanten in Schönbach 1 pC., 1053 fl. 25³/₄ kr.; c) an Provision vom Stämpel für die Unterverleger in Aisch und Kirchenbirk à 3 %, 87 fl. 50²/₄ kr.; d) an Provision vom Stämpel für die Traffikanten à 2 pC., 212 fl. 30²/₄ kr.; e) an Fracht 58 kr. für den Centner, 1814 fl. 55 kr.; f) an Verlagsauslagen, als: Gewölb und Kellerzins 90 fl., für einen Gehilfen 300 fl., Rückspeidung des leeren Geschirres 100 fl., Auf- und Abladungsbesen 80 fl., Schreib- und Einkartierpapier 48 fl., Beleuchtung 14 fl. 24 kr., Beheizung 42 fl. 40 kr., zusammen 4323 fl. 51²/₄ kr. — Nach Abschlag dieser Auslagen verbleibet bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 891 fl. 39 kr. — Bei einer Provision von 4 pC. vom Tabak und 3 pC. vom Stämpel beträgt derselbe 389 fl. 52 kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten und gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 12. März 1845 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators in Cons. Nr. 1037-II zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällkass

ausgefertigten Quittung über das mit 900 fl. erlegte Neugeld belegt seyn. — Nachträgliche d. i. nach der erstbenannten Zeit vorkommende Anbote, so wie solche, welche bedingt oder mit Beziehung auf andere fremde Anbote lauten, oder nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, fernrr Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. — Bei gleichlautenden Differten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. — **F o r m u l a r.** (Von Innen.) Ich Endesgefertigter erkläre hiermit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stempel-Districts-Verlags in Eger nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften mit einer Provision von . . pC. vom Tabak, und . . pC. vom Stempel zu übernehmen. — Die Quittung der k. k. . . . Cassa in über das erlegte Neugeld von 900 fl., so wie auch mein Tauffchein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen hier bei. — Datum Eigenhändige Unterschrift. — (Von Außen.) Differt zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Districts-Verlags in Eger. — Prag am 24. Jänner 1845.

disch-politischen Studien, der erlangten Wahlfähigkeitsdecrete für die Kategorie eines Bezirkscommissärs, Bezirks- und Criminalrichters, und Richters über schwere Polizeübertretungen, die vollständigen Kenntniß der Landamirung und der staatsherrschaftlichen Rechnung- und Cassa-Manipulation, ihrer bisherigen Dienstleistung; ferner eines unbescholtenen Lebenswandels und der Fähigkeit zur sogleichen Leistung einer dem Gehaltsbezuge gleichen Caution pr. 1000 fl., entweder im Baren oder fideijussorisch, im vorgeschriebenen Dienstwege noch vor Ablauf der Concurrsfrist bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen, und in ihrem Gesuche zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Verwaltungsamtes in St. Andrä, oder der genannten Cameralbezirks-Verwaltung, oder dieser Cameral-Landesbehörde verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien. Graß am 12. Februar 1845.

Z. 267. (3)

Nr. 1340/259

Concurrs = Kundmachung

über die im Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung erledigte Hauptamts-Einnehmers- und Cassiers-Stelle. — Im Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist die Stelle eines Gefälls-Hauptamts-Einnehmers und Cassiers mit dem Gehalte jährlicher achthundert Gulden C. M., dem Quartiergelde jährlicher achtzig Gulden und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage erlediget worden. — Diejenigen, welche sich um diese Hauptamts-Einnehmers- und Cassierstelle zu bewerben wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche mit der legalen Nachweisung über die geleisteten Dienste, Studien, Sprach-, dann Cassa-, Zollmanipulations- und Verrechnungskenntnisse bis zehnten März 1845 durch ihre vorgesetzte Behörde an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg zu leiten, und in denselben sich zugleich über die Fähigkeit der Cautionleistung auszusprechen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Cameral-Beamten des Bereiches dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verwägert sind. — Graß am 5. Februar 1845.

Z. 271. (2)

Nr. 1338/238

Concurrs = Ausschreibung

zur Besetzung der erledigten provisorischen Verwalters-, Bezirkscommissärs- und Justizärstelle zu St. Andrä in Kärnten. — Bei dem vereinigten k. k. Verwaltungsamte der Cameral- und Religionsfonds-Herrschaften zu St. Andrä in Kärnten, ist die Verwalters-, Bezirkscommissärs- und Justizärstelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen eintausend Gulden C. M., ein Deputat-jährlicher dreißig Wiener-Klafter weichen Brennholzes, im Werthanschlage zu zwei Gulden C. M., ein Pferd- und Reisepauschale von jährlichen neunzig Gulden, und ein Kanzlei- und Beleuchtungspauschale von jährlichen einhundert Gulden C. M. nebst dem Genusse einer freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Besetzung dieser Stelle wird der Concurrs bis zum letzten März 1845 ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche mit genauer Nachweisung ihres Alters und Standes, der zurückgelegten jur-

3. 277. (2)

Nr. 87.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstrafß wird hiemit allgemein kund gemacht: Daß zu Folge Erlasses der löblichen k. k. Cameralbezirks-Verwaltung vom 30. v. M. Nr. 922, in dieser k. k. Amtskanzlei Vormittags am 28. d. M. die zweite, und nöthigenfalls am 7. März 1845 eine dritte Versteigerung, rückfälligen Verkaufes des vorhandenen roh ausgearbeiteten Buchenschwammes pr. 1553 Pfund, dann wegen Verpachtung der Buchenschwammfammlung, auf die Dauer vom 1. November 1844 bis hin 1849 Statt finden wird, wozu die Kaufs- und Pachtlustigen hiemit eingeladen werden.

R. K. Verwaltungsamt Landstrafß am 7. Februar 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 276. (1)

Nr. 297.

Licitations-Ankündigung.

Vom k. k. Liccaner-Gränz-Regimente Nr. 1 wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung des Buchenschwammfammungs-Rechtes in sämtlichen Waldungen des Regiments, auf die Zeit vom 1. Mai 1845 bis Ende April 1848, die Licitation am 11. März 1845 um 9 Uhr früh im Staabsorte Gospiß unter Vorsitz der hierortigen löbl. Brigade abgehalten werden wird. Die Pachtlustigen haben sich daher am obbesagten Tage und zur bestimmten Stunde, entweder persönlich oder durch hinklanglich Bevollmächtigte bei der Licitation im Staabsorte Gospiß einzufinden, und mit einer Caution von 400 fl. C. M., und zwar entweder im baren Gelde oder in obrigkeitlich besätigten Urkunden über die gesicherten Realitäten zu versehen. Die übrigen Contractbedingnisse können von den Unternehmungslustigen vierzehn Tage vor der Licitation in der Regiments-Rechnungskanzlei einsehen, wie nicht minder schriftliche Offerte eingesendet werden; diese müssen jedoch am Tage der Licitation vorliegen. Nachtragsofferte werden gar nicht berücksichtigt werden.

Gospiß am 31. Jänner 1845.

3. 273. (1)

Nr. 237.

E d i c t.

Ueber Ansuchen des Herrn Andreas Fischer, k. k. Postmeisters zu Gerniza, werden aus freier Hand bei dieser Bezirksobrigkeit die zum Nach-

lasse des Georg Ivanj gehörigen, in Reifnitz sub H. Nr. 49 liegenden, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 42, und der Pfarrhofsgült Reifnitz sub Urb. Fol. 89 und 138 dienstbaren Realitäten zerstückungsweise oder im Complex am 14. März d. J. Vormittags licitando verkauft.

Die Licitationsbedingnisse können hieramts, die Tabularlasten aber bei der Herrschaft und der Pfarrhofsgült Reifnitz beliebig eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Reifnitz am 11. Februar 1845.

3. 278. (1)

Nr. 34.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfufß wird dem Joseph Maizen vulgo Schmizh von Zereuz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Martin Deschmann von Gesindeldorf, Bezirk Neustadt, wegen eines Darlehens von 15 fl. Klage eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 20. Mai l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da nun der Aufenthalt des Beklagten dem Gerichte unbekannt, und derselbe vielleicht aus dem k. k. Landen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Terran, Oberrichter zu St. Margarethen, als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Joseph Maizen wird dessen mittelst gegenwärtigen Edicts zu dem Ende erinnert, daß er zur bestimmten Zeit allenfalls selbst zu erscheinen oder dem bestellten Vertreter seine Behelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen werde, widrigens er sich die Folgen der Verabsäumung selbst beizumessen hätte.

Rassenfufß am 8. Jänner 1845.

3. 279. (1)

Nr. 61.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfufß wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Franz Sagorz aus Dulle, um Einberufung und solinige Todeserklärung des, vor mehr als 30 Jahren in den Militärdienst getretenen, und von hier unbekannt wohin sich entfernten Mathias Sagorz aus Dulle gebeten. Da nun diesem Abwesenden Herr Joseph Marquart von Rassenfufß als Curator aufgestellt wurde, so werden dessen Mathias Sagorz, oder dessen allfällige Erben oder Gessinnäre erinnert, und mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, sich binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte so gewiß persönlich oder schriftlich zu melden, oder im Widrigen Mathias Sagorz für tot erklärt und sein hinterlassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Rassenfufß am 11. Jänner 1845.